

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“ (Entwurf, Stand: April 2008)

Az.: 31-6504.2

Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Als Selbsthilfeverband körper- und mehrfachbehinderter Menschen und ihrer Familien engagieren wir uns seit vier Jahrzehnten für ein uneingeschränktes Recht auf Bildung. Beim 5. Tag behinderter Menschen im Parlament am 14. Juni 2007 befasste sich die Arbeitsgruppe „Bildung ist Zukunft!“, für die unser Verband die Federführung für die Vorbereitung übernommen hatte, ausführlich damit, wie Kinder und Jugendliche unabhängig von der Art und Schwere ihrer Behinderung dieses Recht auf Bildung einlösen können.

Der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V. begrüßt und unterstützt im Interesse einer Vereinfachung die Zusammenführung der verschiedenen Vorschriften zu einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“.

Oberste Zielsetzung ist für uns, dass die Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung den Unterrichtsstoff der jeweiligen Schulart selbst beherrschen und ihre Leistung in Klassenarbeiten und Abschlussprüfungen nachweisen. Allerdings müssen während der gesamten Schullaufbahn ggf. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Schülern mit Behinderung jederzeit zur Anwendung kommen.

II. Im Einzelnen:

▪ Zu: 1. Allgemeine Ziele und Grundsätze

Wir bitten Absatz 1, Satz 2 um die Worte „bei Behinderung“ zu ergänzen und schlagen folgende Formulierung vor:

„Besondere Förderbedürfnisse können sich insbesondere ergeben bei Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben, in Mathematik, bei mangelnden Kenntnissen in der deutschen Sprache, bei besonderen Problemen im Verhalten und in der Aufmerksamkeit, bei chronischen Erkrankungen, **bei Behinderung** oder bei einer Hochbegabung.

Begründung: Auch eine Behinderung kann besondere Förderbedürfnisse auslösen und sollte daher – analog der chronischen Erkrankungen – erwähnt werden.

▪ **Zu: 2.3.1 Allgemeine Grundsätze**

Wir bitten auf Seite 4, Absatz 1, Satz 2 zu ändern und schlagen vor:

Alternative 1: „Jeder junge Mensch hat das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.“ (Streichen der Worte „ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage“)

Alternative 2: „Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Behinderung, Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.“ (Einfügen des Wortes „Behinderung“)

Begründung: Es geht um die Herstellung von Chancengleichheit, die evtl. nur durch einen Nachteilsausgleich erreicht werden kann. Eine Behinderung kann ebenso ein Nachteil sein wie Herkunft (Migrationshintergrund) oder wirtschaftliche Lage (sozial schwach). Auf eine Auflistung möglicher Nachteile kann verzichtet werden (Alternative 1). In der Formulierung „jeder junge Mensch“ sind alle jungen Menschen erfasst und daher ist eine Auflistung der einzelnen möglichen Nachteile nicht erforderlich.

Sollte das Kultusministerium die Auflistung für erforderlich halten, schlagen wir vorsorglich Alternative 2 vor, sämtliche Nachteile direkt zu benennen.

Wir vermissen auf Seite 5, Absatz 2 die Einbeziehung des Schülers (bei Volljährigkeit) bzw. der Eltern in die Entscheidungsfindung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Wir bitten daher um Prüfung, in welcher Form die betroffenen Schüler bzw. deren Eltern frühzeitig in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Dies trägt auch zur besseren Akzeptanz notwendiger Fördermaßnahmen bei.

▪ **Zu: 3.1 Schulgesetzlicher Rahmen**

Wir bitten, Seite 6, letzter Absatz, Satz 1 wie folgt zu formulieren: „Schüler mit Behinderungen besuchen die allgemeine Schule, wenn sie dort nach den pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten dem Bildungsgang folgen können; ...“

Begründung: Vorrangig ist zu prüfen, ob ein Schüler die allgemeine Schule besuchen kann und zwar, ob die dafür notwendigen Voraussetzungen bereits vorhanden oder mit geringem Aufwand geschaffen werden können. Die Frage nach der Finanzierung sollte hier jedoch nicht bereits an der zweiten Stelle – noch vor den organisatorischen Möglichkeiten – stehen.

Wir bitten, Seite 7, Absatz 2 zu ergänzen um die Formulierung: „Außenklassen von allgemeinen Schulen in Sonderschulen sind ebenso zur Stärkung eines besseren Miteinanders geeignet und daher möglich.“

Begründung: Integration ist keine Einbahnstraße. Deshalb sollten nicht nur Außenklassen der Sonderschulen in allgemeinen Schulen sondern auch umgekehrt ermöglicht werden.

Stuttgart, 30. Mai 2008